

#### **4. Änderung der Wahlordnung des Jugendparlaments Friesland vom 14.12.2016**

Aufgrund der § 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3), hat aus Gründen der Rechtsklarheit der Kreistag des Landkreises Friesland in seiner Sitzung vom 14.12.2016 die Wahlordnung des Jugendparlaments beschlossen. Die 1. Änderung der Wahlordnung des Jugendparlaments Friesland wurde am 18.03.2020, die 2. Änderung der Wahlordnung wurde am 15.12.2020, die 3. Änderung der Wahlordnung wurde am 12.06.2024 und die 4. Änderung der Wahlordnung am 08.04.2026 beschlossen:

#### Artikel I

§ 2 erhält folgende Fassung:

#### **§ 2 WAHLGRUNDSÄTZE, WAHLSYSTEM, WAHLGEBIET**

- (1) Die Mitglieder des Jugendparlaments werden von den Wahlberechtigten in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.
- (2) Die Wahl wird als internetbasierte Elektronische-Wahl (Onlinewahl) durchgeführt. Eine Urnen- und Briefwahl findet nicht statt. Die Teilnahme an der Wahl ist mit handelsüblichen internetfähigen Endgeräten möglich.
- (3) Die Wahl wird auf der Grundlage von Wahlvorschlägen durchgeführt.
- (4) Der Landkreis Friesland bildet einen einheitlichen Onlinewahlbezirk.
- (5) Jede\*r Wähler\*in kann bis zu drei Stimmen vergeben, wobei jeweils nur eine Stimme je Kandidat\*in vergeben werden darf.
- (6) Jede wahlberechtigte Person darf an der gleichen Wahl nur einmal und nur persönlich teilnehmen.
- (7) Die Stimmabgabe erfolgt in einem einheitlichen einmaligen Zugriff vom Endgerät aus.

§ 3 erhält folgende Fassung:

#### **§ 3 WAHLTAG UND WAHLZEIT**

Gewählt wird insgesamt über einen mehrtägigen Zeitraum. Innerhalb des Wahlzeitraumes wird zudem die Möglichkeit bestehen, an zentralen Orten im Landkreis Friesland zu wählen. Hierfür werden entsprechende Endgeräte und ein kostenloser Internetzugang bereitgestellt.

Stimmabgaben sind nur innerhalb eines vorgegebenen, bekanntgemachten Zeitraums (Zeitfenster) online möglich.

Die Einzelheiten zu Orten und Zeiten werden rechtzeitig von der Wahlleitung bekannt gemacht.

§ 8 erhält folgende Fassung:

### **§ 8 BENACHRICHTIGUNG DER WAHLBERECHTIGTEN**

(1) Spätestens am 20. Tag vor der Wahl erhält jede\*r Wahlberechtigte die Zugangsdaten zum Online-Wahlverfahren. Ein Pfad zu der Internetseite, auf welcher die Wahlberechtigten ihre Stimme abgeben können, wird gemeinsam mit der Zugangskennung versendet. Um die Online-Wahl durchzuführen, benötigt der\*die Wähler\*in die ausgehändigte Zugangskennung. Der Login mit der Zugangskennung ist technisch nur einmal möglich, um eine mehrfache Stimmabgabe zu verhindern.

(2) Die Stimmabgabe mit bis zu drei Stimmen ist nur in einem Zugriffsvorgang möglich.

§ 11 erhält folgende Fassung:

### **§ 11 BEKANNTMACHUNGEN**

(1) Bis spätestens zum 73. Tag vor der Wahl gibt die Wahlleitung bekannt:

- a) den Wahlzeitraum mit Uhrzeitbeginn und –ende,
- b) den Namen der Wahlleitung und ihrer Stellvertretung nebst Anschrift,
- c) die Zusammensetzung des Wahlausschusses unter namentlicher Benennung seiner Mitglieder und deren Anschrift.
- d) wo und bis zu welchem Zeitpunkt (48. Tag vor der Wahl) die Wahlvorschläge einzureichen sind.

Gleichzeitig weist sie auf das zu beachtende Verfahren hin.

(2) Bis spätestens zum 28. Tag vor der Wahl erfolgt die öffentliche Bekanntmachung der Wahlvorschläge nach der durch den Wahlausschuss getroffenen Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge.

(3) Bis spätestens zum 73. Tag vor der Wahl wird bekanntgemacht,

- a) wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Wählerverzeichnis eingesehen werden kann und ob der Ort der Einsichtnahme für gehbehinderte oder auf einen Rollstuhl angewiesene Wähler\*innen zugänglich ist.
- b) wo, in welcher Form und innerhalb welcher Frist eine Berichtigung des Wählerverzeichnisses beantragt werden kann.
- c) dass den Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, eine Wahlbenachrichtigung zugeht.

§ 15 erhält folgende Fassung:

### **§ 15 STIMMZETTEL FÜR DIE WAHL**

(1) Der elektronische Stimmzettel enthält die Information, dass es sich um die Wahl zum Jugendparlament Friesland handelt und gibt den Wahlzeitraum an.

(2) Die Kandidatinnen und Kandidaten stehen in alphabetischer Reihenfolge mit Namen, Vornamen und ggf. zusätzlichen Informationen auf dem elektronischen Stimmzettel.

§ 16 erhält folgende Fassung:

### **§ 16 WAHLHANDLUNG**

(1) Zur Stimmabgabe ruft der\*die Wähler\*in die Internetseite der Online-Wahl auf. Um sich für die Online-Wahl auf der Internetseite einzuloggen, benötigt der\*die Wähler\*in die persönliche Zugangskennung.

(2) Jede\*r Wahlberechtigte kann über den elektronischen Stimmzettel bis zu drei Stimmen vergeben, wobei jede\*r Bewerber\*in nur maximal eine Stimme erhalten darf.

§ 17 erhält folgende Fassung:

### **§ 17 FESTSTELLUNG UND BEKANNTGABE DES WAHLERGEBNISSES**

(1) Nach Abschluss des Wahlzeitraumes stellt der Wahlvorstand folgendes an Hand der Auswertung der Onlinewahl und der Anzahl der erfolgten Zugriffe (zum Kontrollabgleich) fest:

- a) die Zahl der Wahlberechtigten,
- b) die Zahl der Wähler\*innen,
- c) die Gesamtzahl der gültigen Stimmen,
- d) die Gesamtzahl der für jede\*n Bewerber\*in abgegebenen Stimmen.

Über das ermittelte Ergebnis wird eine Niederschrift gefertigt.

(4) Der Wahlausschuss stellt binnen 1 Woche nach Abschluss der letzten Wahlhandlung das Gesamtergebnis der Wahl (endgültiges Ergebnis) verbindlich fest und dokumentiert dies entsprechend in einer Niederschrift.

(5) Gewählt sind die Bewerber\*innen, auf die die meisten Stimmen entfallen. Die Ersatzpersonen folgen in der Reihenfolge der höchsten Stimmenzahl. Bei Stimmgleichheit entscheidet das von der Wahlleitung zu ziehende Los.

(6) Die Wahlleitung gibt die gewählten Bewerber\*innen und ihre Ersatzpersonen in der festgestellten Reihenfolge öffentlich bekannt.

## Artikel II

Diese Änderung tritt zum ..... in Kraft.

Landkreis Friesland  
Der Landrat

Sven Ambrosy